

Allgemeines Hygienekonzept

Stand: 12.01.2022

Das vorliegende Hygienekonzept beruht auf der aktuellen Fassung der Corona-Verordnung*. Es gilt für den Fall, dass die Gemeinde Sandhausen keine weiteren zu beachtenden Verhaltensregeln festlegt.

ORGANISATORISCHE GRUNDLAGEN

Dreistufiges Warnsystem

Die Warnstufen sind abhängig von der Hospitalisierungsinzidenz (HI) an fünf Werktagen in Folge oder die Auslastung der Intensivbetten (AIB) in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen.

			Geschl. Räume	im Freien
Basisstufe:	HI: < 1,5;	AIB: < 250	3G	ohne Regel
Warnstufe:	HI: 1,5;	AIB: 250	3G nur PCR	3G
Alarmstufe:	HI: 3,0;	AIB: 390	2G	2G
Alarmstufe II:	HI: 6,0;	AIB: 450	2G+	2G

*Ausnahmen von der 2G/2G+ - Pflicht: (Auszug)

- Kinder bis 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- Schüler (Testung in Schule), außerhalb der Schulzeiten ist ein Antigentest notwendig.
- Personen bis einschl. 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (Antigentest erforderlich)
- weitere Ausnahmen in der Verordnung

§ 2 Abstands- und Hygieneregeln

Abseits des Sportbetriebs soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden, ausreichende Hygiene und regelmäßiges Lüften beachtet werden.

§ 3 Maskenpflicht

In Räumlichkeiten besteht abseits des Sportbetriebs die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder Vergleichbares. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

§ 7 Hygienekonzept ist zu erstellen

Hallenhygienekonzept als Anlage 1

§ 8 Datenerhebung ist durchzuführen

Datenerhebungsblatt als Anlage 2

ZUTRITTSBESCHRÄNKUNG §4; §5; §6

§ 4 Immunisierte Personen

Uneingeschränktes Zutrittsrecht haben alle, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind, sowie genesene und asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind.

§ 5 Nicht-immunisierte Personen

Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines negativen Testnachweises gestattet: Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

Als getestet gelten auch Personen, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind oder Schülerinnen und Schüler vor Vollendung des 18. Lebensjahres (nur während der Schulzeit – siehe oben), wobei die Glaubhaftmachung in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen hat.

§ 6 Überprüfung von Nachweisen

Der SC, als Veranstalter der Sportangebote, ist zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

§6a Verfahren zur Nachweisüberprüfung, Digitale Prüfverfahren

Die Nachweisführung im Sinne des § 6 hat durch Gewährung der Einsichtnahme in den Testnachweis in verkörperter oder digitaler Form gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original zu erfolgen. Satz 1 gilt entsprechend für Genesenennachweise. **Impfnachweise sind in digital auslesbarer Form vorzulegen.** Die zur Überprüfung der Nachweise Verpflichteten sind, soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, verpflichtet, elektronische Anwendungen zur Überprüfung einzusetzen

Diese Verpflichtungen werden auf die Verantwortlichen der jeweiligen Gruppen übertragen, die die Richtigkeit auf dem Dokumentationsblatt (Anlage 2) durch ihre Unterschriften bestätigen.

SPIEL-, TRAININGS- UND ÜBUNGSBETRIEB

- Eine Beschränkung der Personenzahl für die einzelnen Gruppen besteht nicht.
- Alle Spiel-, Trainings- und Übungseinheiten können ohne Einschränkungen (wie kontaktlos oder kontaktarm) ausgeführt werden.
- Durchführung nur mit kontrolliertem Zugang.
- Es ist auf bestmögliche Durchlüftung zu achten.
- Das Hallen-Hygienekonzept für den Spiel- und Trainingsbetrieb ist zu beachten (Anlage 1)

GASTRONOMISCHE ANGEBOTE

- Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach der aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnung.

Für den SCS wird – ergänzend zu den o. g. behördlichen Anforderungen - die Umsetzung wie folgt geregelt:

- Die Einhaltung der Regelungen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Trainer und Übungsleiter.
- Aushänge, z. B. zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, sind zu beachten.
- Es dürfen nur die jeweils angemeldeten und eingeteilten Gruppen auf die Sportanlagen; dabei sind die zugewiesenen Trainingsflächen und die genehmigten Zeiten einzuhalten.

Die Dokumentation des Trainings- und Übungsbetriebes ist grundsätzlich mittels eines Dokumentationsblattes für jede Trainingsgruppe einzeln durchzuführen und unverzüglich in den Briefkasten von A. Hofmann, Große Lachstraße 56/1, einzuwerfen oder elektronisch an „anton.hofmann@gmx.de“ zu übermitteln oder in die Whats-App Gruppe „zu schicken.

Enthalten muss die Dokumentation mindestens Name, Vorname, Telefonnummer, Vereinszugehörigkeit soweit JSG, Datum und Zeit der Trainingseinheit.

- Der Vorstand behält sich vor, Gruppen und Einzelpersonen vom weiteren Sportbetrieb auszuschließen, die sich nicht an die vorgegebenen Bedingungen halten.

Sandhausen, den 12.01.2022

Britta Rehn
Vorsitzende und Hygieneverantwortliche

ALARMSTUFE II:

Für den Handballsport bedeutet dies:

Teilnehmer (Sportler, Helfer, Trainer, Schiedsrichter etc.) ab 18:

Für diesen Personenkreis gilt **die 2G+Regel**, d.h. es dürfen nur noch geimpfte und genesene Personen am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen.

Keine Ausnahmeregeln!

Zuschauer:

Für Zuschauer gilt ab sofort **die 2G+-Regel**, d.h. geimpfte und genesene Personen müssen zudem ein negatives tagesaktuelles Schnelltestergebnis vorweisen. Die Tests können bei einer für die Testung zugelassenen Stelle durchgeführt werden (**offizielle Teststelle, betriebliche Testung**).

Eine Testung vor Ort ist nicht zulässig.

Eine häusliche Eigentestung ist nicht ausreichend.

Zudem gibt es eine Zuschauerbegrenzung von max. 50% der zugelassenen Personenzahl.

Veranstalter/Vereine:

Der Veranstalter ist **verpflichtet den Nachweis auch technisch zu prüfen und mit einem amtlichen Ausweisdokument im Original abzugleichen.**

Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der [CoVPassCheck-App](#) geprüft werden.

Schüler unter 18 Jahren gelten aufgrund der Testung in der Schule weiterhin als immunisierte Personen. Sowohl als Sportler, als auch als Trainer oder Zuschauer. Für sie gilt keine 2G- oder 2G+-Regel.

In Ferien ist allerdings ein aktueller Antigentest notwendig!